

**Frage:** Die Serienfertigung eines Produktes soll eingestellt werden. Über welchen Zeitraum muss ein Lieferant damit rechnen, aufgrund des Lieferantenregresses nach §§ 478, 479 BGB Gewährleistungsverpflichtungen noch erfüllen und ggf. dafür Ersatzteile vorrätig halten zu müssen?

### **Worum geht es im sog. Lieferantenregress nach den §§ 478, 479 BGB?**

Es geht um den Regress in der Lieferkette, an deren Ende der private Käufer (im Gesetz „Verbraucher“) steht. Z. B.: Der Hersteller („Lieferant“ oder „Verkäufer“) liefert mangelhafte Ware an den Großhändler („Lieferant“ oder „Verkäufer“), dieser an den Einzelhändler („Unternehmer“ oder „Letztverkäufer“) und dieser an den Verbraucher. Anders gesagt: Es geht um das „Durchreichen“ der befriedigten Mängelansprüche des Verbrauchers nach oben.

### **Wie lang ist die Verjährungsfrist bei Sachmängeln und wann beginnt sie?**

Grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängelhaftung 2 Jahre bzw. 5 Jahre bei Bauprodukten. Die Frist beginnt für jeden Lieferanten individuell ab Ablieferung an seinen Käufer. Ein Verkäufer kann dabei in die Regressfalle tappen: Wenn er Mängelansprüche des Verbrauchers befriedigt, aber seine eigenen Mängelansprüche gegen seinen Lieferanten bereit verjährt sind.

### **Wie verhindert § 479 BGB die Regressfalle?**

Sobald der Einzelhändler die berechtigten Sachmängelansprüche des Verbrauchers befriedigt, beginnt eine Mindestfrist von 2 Monaten, innerhalb derer seine Regressansprüche gegen seinen Lieferanten auf keinen Fall verjähren. Befriedigt nun der Großhändler die Ansprüche des Einzelhändlers, hat der Großhändler ab diesem Zeitpunkt nun selbst diese 2monatige Mindestfrist gegenüber dem Hersteller. Dies gilt entsprechend auch zwischen weiteren Mitgliedern der Lieferkette. Ist die vereinbarte Verjährungsfrist zwischen den Lieferanten länger und läuft diese noch, dann gilt die längere Frist.

### **Gilt die Zweimonatsfrist auch, obwohl die bspw. zwischen Hersteller und Großhändler vereinbarte Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist?**

Ja. Trotz einer bereits abgelaufenen Verjährungsfrist hat der Großhändler (wie jeder andere Verkäufer in der Lieferkette) diese 2 Monate Zeit, seine Ansprüche gegen den Hersteller geltend zu machen. „Geltend machen“ heißt, dass er zur Verjährungsunterbrechung ggf. klagen muss. Denn nach diesen 2 Monaten greift wieder die bereits abgelaufene Verjährung. Aber diese 2 Monate ab Erfüllung der Mängelansprüche des Käufers sind „verjährungsfreie“ Zeit – egal, ob vorher bereits Verjährung eingetreten war.

### **Ausgangsfrage: Wann ist Schluss?**

Sind mehr als 5 Jahre nach Ablieferung der Ware an seinen Abnehmer abgelaufen, kann der Lieferant im Rahmen dieses „Lieferantenregresses“ nicht mehr in Anspruch genommen werden. Hat er allerdings mit seinem Abnehmer eine längere Verjährungsfrist vereinbart, gilt ggf. diese.